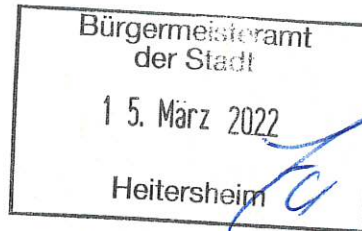


Stadtverwaltung Heitersheim
Herr Bürgermeister Christoph Zachow
Hauptstraße 9
79423 Heitersheim

Heitersheim, den 15.02.2022



Antrag

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Stellplatzverpflichtung für Gewerbebetriebe des Einzelhandels und der Gastronomie mit Publikumsverkehr für das Gebiet „Hauptstraße“ und „Im Stühlinger“ (einschließlich Lindenplatz und Ochsenplatz).

Begründung

Der genannte Bereich erfüllt in Heitersheim die Funktion der Innenstadt. Traditionell waren und sind dort die hiesigen Betriebe des Einzelhandels und der Gastronomie konzentriert. In den letzten Jahrzehnten hat allerdings ein beträchtlicher Strukturwandel stattgefunden. Vor allem Betriebe des Einzelhandels, insbesondere aus dem Bereich Lebensmittel, sind verschwunden.

Einzelhandel und Gastronomie sorgen für Publikumsverkehr und damit für Belebung. Jeder neue Betrieb aus diesen Branchen ist eine Bereicherung für die Innenstadt. Die Stadt hat ein großes Interesse daran, solchen Betrieben den Weg zu ebnen und Hürden, die eine Neugründung finanziell belasten würden, zu beseitigen. Die Stellplatzabgabe stellt einerseits eine beträchtliche Belastung dar, andererseits kann der mit ihr erzielte Mittelzufluss gar nicht für die Schaffung zusätzlicher Stellplätze im Innenstadtbereich genutzt werden. Sie ist eine unnötige Hürde für die Belebung der Innenstadt und kann – wie etwa am Beispiel der Kreisstadt Emmendingen zu sehen ist – leicht beseitigt werden.

CDU-Fraktion im Heitersheimer Gemeinderat
Martin Schaber - Fraktionsvorsitz

Stadt Emmendingen

Landkreis Emmendingen

SATZUNG
DER GROSSEN KREISSTADT EMMENDINGEN
zur
Erweiterung des Gebiets über die Aufhebung der
Stellplatzverpflichtung für gewerbliche und sonstige Anlagen für
das Gebiet

„Inneres Stadtgebiet“

auf der Gemarkung Emmendingen

Der Stadtrat der Stadt Emmendingen hat am 27.11.2007 die örtlichen Bauvorschriften unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252);
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl.S. 578, ber. S. 720); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20).

§ 1

Aufhebung der Stellplatzverpflichtung für gewerbliche und sonstige Anlagen

Die Stellplatzverpflichtung gem. § 37 LBO, ausgenommen die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen, wird insgesamt aufgehoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2500 vom 10.05.2007. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

79312 Emmendingen, den 14.02.2008

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister

Aufstellung
Der Gemeinderat hat aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO i. V. m. § 74 Abs. 6 LBO am 22.05.2007 die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften im Satzungsverfahren beschlossen.


Auslegung
Der Gemeinderat hat am 22.05.2007 dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Nach öffentlicher Bekanntmachung am 11.07.2007 hat der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 23.07.2007 bis einschließlich 23.08.2007 öffentlich auszuiegen.

Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat hat am 27.11.2007 die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 als Satzung beschlossen.
Emendungen, den 27.11.2007
Der Oberbürgermeister
Stefan Schlatterer

Durchführung des Genehmigungsverfahrens
Gemäß § 74 Abs. 6 LBO wurde die örtliche Bauvorschrift dem Reg. Präsidium Freiburg zur Genehmigung vorgelegt.
Freigegeben gemäß § 8 Erlasse Nr. 21-2614.3-2.1 vom 05.02.2008 des Reg. Präsidium Freiburg

Die örtlichen Bauvorschriften sind am 20.02.2008 gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Die örtlichen Bauvorschriften liegen im Fachbereich 3, Referat 3.1.1 der Stadt Emmendingen zur Einsicht aus. Mit dem Tage der Bekanntmachung sind die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.
Emendungen, den 21.02.2008
Der Oberbürgermeister
Stefan Schlatterer

Ortsrecht: Anlage zur Aufhebung der Stellplatzverpflichtung 6.10
Stand: Juni 2008

	<h1>STADT EMMENDINGEN</h1> <h2>FACHBEREICH 3</h2> <h3>PLANUNG UND BAU</h3>	
	REFERAT: 3.1.1	STADTENTWICKLUNG, STADTPLANUNG UND UMWELT
GELTUNGSBEREICH ÖRTLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 74 ABS. 2 NR. 1 LBO STELLPLATZSATZUNG "INNERES STADTGEBIET"		
Plan-Nr.:	1	Maßstab: 1: 2500
Datum:	10.05.2007	
Bearbeitet:	Schmitz	Plangröße: 590 x 420
Gezeichnet:	Cvffika	Antr. -1 eiter

